



Statuten Turnverein Kreuzlingen

I. Name und Sitz	2
II. Zweck des Vereins	2
III. Mitgliedschaft	3
IV. Organe des Vereins	4
V. Verwaltung	7
VI. Haftung	8
VII. Finanzen	8
VIII. Schlussbestimmungen	9

Im Text verwendete Abkürzungen:

STV	Schweizerischer Turnverband
TGTV	Thurgauer Turnverband
SVK-STV	Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes
VV	Vereinsversammlung
VS	Vereinsvorstand
ZGB	Zivilgesetzbuch
OR	Obligationenrecht
SSI	Swiss Sport Integrity
SSG	Schweizer Sportgericht

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Kreuzlingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Turnverein Kreuzlingen ist die politische Gemeinde Kreuzlingen.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Turnverein Kreuzlingen:

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Turnverein Kreuzlingen ist Mitglied des TGTV und damit Mitglied des STV.

Der Turnverein Kreuzlingen unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen er angehört. Sie sind für die Mitglieder des Turnvereins Kreuzlingen ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Turnvereins Kreuzlingen anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern.

Der Turnverein Kreuzlingen ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Turnverein Kreuzlingen setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Turnverein Kreuzlingen anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Turnverein Kreuzlingen unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen und Funktionär*innen (Festwirt*in, Archivar*in etc.) anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von SSI untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das SSG unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Turnverein Kreuzlingen anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Turnverein Kreuzlingen umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind dem TGTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Turnvereins Kreuzlingen zu wahren.

Art. 7 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnende obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Turnverein Kreuzlingen ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 8 Eintritt und Austritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Turnverein Kreuzlingen sind an den VS zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und ist dem VS schriftlich mitzuteilen. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Turnvereins Kreuzlingen oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Turnverein Kreuzlingen nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 11 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche das 16. Altersjahr erreicht haben, sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Turnvereins Kreuzlingen wie auch des TGTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 12 Freimitglieder

Aktivmitglieder können nach 10-jähriger stimmberechtigter Mitgliedschaft auf Antrag des VS durch die VV zu Freimitgliedern ernannt werden.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden auf Antrag des VS durch die VV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Turnverein Kreuzlingen ausserordentlich verdient gemacht haben.

IV. Organe des Vereins

Art. 14 Organe

Die Organe des Turnvereins Kreuzlingen sind:

- Vereinsversammlung
- Vereinsvorstand
- Spezialkommissionen
- Revisionsstelle.

Vereinsversammlung

Art. 15 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Turnvereins Kreuzlingen ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisionsstelle
- Gästen.

Art. 16 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl / Abwahl des VS
- Auflösung des Turnvereins Kreuzlingen
- Festlegung / Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Abnahme der Jahresberichte des VS
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Festsetzung des Jahresprogramms

Art. 17 Eingabe für Anträge

Die VV kann nur traktandierte Geschäfte behandeln.

Traktandierungsanträge sind spätestens 60 Tage vor der VV begründet und schriftlich bzw. per E-Mail an den*die Präsidenten*in einzureichen. Diese werden in der Traktandenliste aufgenommen und den Mitgliedern mit der Einladung zur VV zur Kenntnis gebracht.

Ordnungs- und Sachanträge zu traktandierten Geschäften können Mitglieder im Rahmen der VV stellen. Gehen diese bereits im Vorfeld der VV ein, so sind diese den Mitgliedern nach Möglichkeit vor der VV zur Kenntnis zu bringen.

Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Das Datum der VV muss den Mitgliedern spätestens 3 Monate vor der VV schriftlich bzw. per E-Mail bekanntgegeben werden.

Die Einladung zur VV unter Angabe der Traktanden erfolgt spätestens 30 Tage vor der VV schriftlich bzw. per E-Mail. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Unterlagen zur VV sollen den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der VV schriftlich bzw. per E-Mail zugestellt werden.

Art. 19 Ausserordentliche VV

Der VS oder 1/5 der Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 20 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, welche das 16. Altersjahr erreicht haben, sowie Frei- und Ehrenmitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 21 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Per Antrag kann eine geheime Abstimmung gefordert werden.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion.

Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Turnvereins Kreuzlingen kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 22 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 23 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Er kann:

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine, sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Art. 24 Zusammensetzung

Der VS besteht mindestens aus dem*der Präsidenten*in, dem*der Vize-Präsidenten*in und dem*der Kassier*in. Weitere Mitglieder können gewählt werden und beispielsweise folgende Funktionen einnehmen (nicht abschliessende Aufzählung):

- Aktuar*in
- Oberturner*in
- Verantwortliche*r Fit & Fun
- Verantwortliche*r Jugendriegenleiter*in
- Verantwortliche*r Erwachsenen-Kind-Turnen

Der VS soll eine Geschlechterquote je zu 25% aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

Darüber hinaus können Beisitzer*innen durch den VS benannt werden. Diese haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht im VS.

Art. 25 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des VS nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Turnvereins Kreuzlingen aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des VS hinsichtlich eines Beschlusses des VS, so orientiert diese Person den*die Präsidenten*in und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den*die Präsidenten*in, so orientiert diese*r ihre*n*seine Stellvertreter*in.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der VS unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des VS dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Turnverein Kreuzlingen stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 26 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV.

Art. 27 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Turnverein Kreuzlingen gegen aussen. Er ist namentlich zuständig für:

- die allgemeine Leitung des Turnvereins Kreuzlingen gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme.

Art. 28 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 29 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg bzw. digital möglich.

Art. 30 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in oder der*die Vize-Präsident*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der*die Kassier*in Einzelunterschrift.

Spezialkommissionen

Art. 31 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Spezialkommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 32 Zusammensetzung und Wahl

Die VV wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen als Revisionsstelle. Mitglieder des VS sind nicht wählbar. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 33 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Turnvereins Kreuzlingen, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstattet der VV einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

V. Verwaltung

Art. 34 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 35 Reglemente und Zuständigkeit

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben. Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der VV.

Art. 36 Archiv

Der Turnverein Kreuzlingen unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv bzw. eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 37 Datenschutz und -sicherheit

Der Turnverein Kreuzlingen beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen regelt der Turnverein Kreuzlingen in entsprechenden Reglementen und Weisungen.

VI. Haftung

Art. 38 Haftung

Für die Schulden des Turnvereins Kreuzlingen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 40 Einnahmen

Die Einnahmen des Turnvereins Kreuzlingen setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Unterstützungsbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

Art. 41 Ausgaben

Ausgaben des Turnvereins Kreuzlingens sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets.

Art. 42 Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge sind für ein ganzes Kalenderjahr zu entrichten. Ausnahmen sowie Art und Höhe werden mittels Reglement festgelegt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 43 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV bzw. des STV.

Art. 44 Auflösung

Die Auflösung des Turnvereins Kreuzlingen kann nur an einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV beschlossen werden.

Art. 45 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Turnvereins Kreuzlingen entscheidet die ausserordentliche VV über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Turnvereins Kreuzlingen zu verwenden.

Art. 46 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 17. Januar 1997. Sie wurden an der VV vom 16. Januar 2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des TGTV in Kraft.

Kreuzlingen, 16. Januar 2026

Für den Turnverein Kreuzlingen

Präsident

Aktuarin

.....
Johannes von Mulert

.....
Irene Merlin

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des TGTV anlässlich seiner Sitzung

vom _____ genehmigt.

Präsidium

Abteilung Kommunikation

.....
Karin König-Ess

.....
Brigitte Süess